

Vertrag

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Angelika Gramkow

- nachfolgend AG genannt -

und der SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Effenberger
(Steuernummer: 090/125/00014)

- nachfolgend SIS genannt -

über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Personalabrechnung.

Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass die SIS ab TT.MM.2011 für den AG auf Basis dieses Dienstleistungsvertrages Dienstleistungen im Rahmen der Personalabrechnung erbringen wird.

Die sachlichen und personellen Voraussetzungen werden erforderlichenfalls über den Abschluss weiterer Verträge, zum Beispiel zum Übergang des entsprechenden Personals vom AG auf diese Gesellschaft hergestellt. Der nachfolgende Dienstleistungsvertrag soll die weitere Erfüllung der Aufgaben des AG in den nunmehr auf die SIS übertragenden Bereichen gewährleisten.

Zur Regelung aller damit im Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Personalabrechnung durch die SIS für den AG.

§ 2 Vertragsumfang

1. Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die von der SIS gemäß ihrem jeweiligen Servicekatalog angebotenen Leistungen im Rahmen der Personalabrechnung durch die SIS erbringen zu lassen. Der für das jeweilige Kalenderjahr zu vereinbarende Umfang wird nach den als Anlage 4 beigefügten „Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009“, die Bestandteile dieses Vertrages sind, ermittelt (siehe dort Ziffer 4). Dabei ist zu beachten, dass die von der SIS für das relevante Wirtschaftsjahr anzusetzenden Personalkosten ggf. auf einer vorläufigen zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Tarifanpassung beruhen.

2. Der konkret vereinbarte Umfang des Vertrages für das Kalenderjahr bestimmt sich nach den Regelungen dieses Vertrages und folgender Anlagen
 - o dem für das jeweilige Kalenderjahr zwischen den Partnern vereinbarten Serviceschein
 - o dem Servicekatalogwobei die Regelungen des Servicekataloges insoweit Vertragsbestandteil werden, wie in dem Serviceschein auf sie Bezug genommen wird.
3. Mindestens 6 Monate vor Beginn des relevanten Kalenderjahres werden gemäß der "Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009" zu den in Anspruch genommenen Standardleistungen der SIS die Abnahmemengen für das Kalenderjahr abgestimmt. Der AG sichert zu, die durch die SIS übersandten Mengenangaben innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Andernfalls gelten die Abnahmemengen für das relevante Kalenderjahr als angenommen.

§ 3 Vertragsausführung

1. Die SIS führt die von ihr übernommenen Dienstleistungen selbständig (in eigener unternehmerischer Verantwortung) gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des AG aus.
2. Die SIS darf Dritte zur Ausführung der von ihr geschuldeten Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG beauftragen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die SIS wird den AG über den Namen des Dritten und die von diesem zu erbringenden Leistungen informieren. Eine Vergabe von Aufträgen an Dritte darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
3. Die näheren Bestimmungen ergeben sich jeweils aus dem Servicekatalog.

§ 4 Zusätzliche Leistungserbringung

Sollen durch die SIS Leistungen erbracht werden, die über den in dem Serviceschein für das laufende Jahr vereinbarten Umfang hinausgehen, so kann der AG diese zusätzlichen Leistungen bei der SIS bestellen. Die weitere Abwicklung der Leistungserbringung ist in der Anlage 4 geregelt (siehe Ziffer 4.2 Sonderleistungen). Für die Leistungserbringung und Vergütung bzw. Abrechnung gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages sowie die in der Anlage 4 getroffenen Festlegungen, sofern keine abweichenden Regelungen festgelegt wurden. Sollte die SIS den zusätzlichen Auftrag ablehnen, ist dieses durch sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Informationspflicht der SIS

Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber auf Nachfrage Auskünfte bezüglich der übernommenen Leistungen.

§ 6 Vergütung, Abrechnung

1. Die SIS erhält ein Entgelt auf Basis der vereinbarten Leistungen und der Preise, die gemäß Anlage 4 ermittelt wurden und im Preis- und Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Servicescheines enthalten sind. Das Entgelt sowie die Abschlagszahlungen werden im Serviceschein in Netto und Brutto ausgewiesen.
2. Alle Preise/Entgelte beinhalten sämtliche Nebenkosten und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Für die in dem Serviceschein vereinbarten Leistungen einschließlich des Entgeltes für Aufträge werden Abschlagszahlungen je Quartal in Höhe von einem Viertel vereinbart. Diese sind jeweils zum 18.01., 18.04., 18.07. und 18.10. des laufenden Jahres fällig.
4. Sollte die SIS im Verlauf der Leistungserbringung feststellen, dass Abweichungen vom geplanten Budget des AG zu erwarten sind, so wird sie den AG darüber in Kenntnis setzen. Ein Anspruch zur Anpassung des vertraglich vereinbarten Leistungen und Abschlagszahlungen ist damit für den AG jedoch nicht verbunden.
5. Vom AG abgerufene Sonderleistungen, die über das Entgelt für Aufträge hinausgehen, sind nicht Bestandteil der Abschlagszahlungen. Als Sonderleistungen gelten gemäß Ziffer 4.2 der Anlage 4 auch über den vereinbarten Umfang hinaus abgerufene Mengen von Standardleistungen.
6. Die Ist-Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt per 31.12. des Kalenderjahres unter Anrechnung der gezahlten Abschläge durch Rechnungslegung der SIS an den AG bis zum 15.02. des Folgejahres. Dabei werden gemäß Ziffer 4.1.5 der Anlage 4 die tatsächlichen Werte gemäß Buchführung und Stundenschreibung sowie ggf. eine tatsächliche Tarifierung für Personalkosten zu Grunde gelegt. Mehr- oder Minderleistungen sind durch den jeweiligen Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner untereinander richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 der "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen EVB-IT Dienstleistung -" in der Fassung vom 01. April 2002, die als Anlage 2 dem Vertrag beigelegt ist.
2. Die SIS verpflichtet sich, soweit möglich durch den Abschluss entsprechender Versicherungen das Haftungsrisiko abzudecken.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz, Kundenschutz

1. Die Auftragsverarbeitung hat unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe des § 4 DSGVO zu erfolgen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt beim AG. Die SIS hat alle ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsinterna des AG streng vertraulich zu behandeln. Sie wird ihre Mitarbeiter auf diese Verpflichtung hinweisen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, solange die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht allgemein bekannt gemacht worden sind.

2. Die SIS hat alle personenbezogenen Daten, mit denen sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben in Berührung kommt, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes auf Dauer geheim zu halten.
3. Näheres regelt der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, der als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 9 Zurückbehaltung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch SIS ist ausgeschlossen, sofern der AG seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.

§ 10 Pflichten des AG

1. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des AG im Rahmen dieses Vertrages ergeben sich aus dem jeweils gültigen Serviceschein in Verbindung mit dem Servicekatalog.
2. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, die SIS über die für die Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag notwendigen Informationen in Kenntnis zu setzen und im Rahmen seiner Mitarbeit im Anwenderbeirat die Leistungserbringung der SIS zu unterstützen. Die Vertragspartner verpflichten sich, soweit zukünftig erforderlich, über diesen Vertrag hinausgehende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu treffen.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Er ist erstmalig zum 31.12.2015 unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um fünf weitere Jahre.
2. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden ab TT.MM.2011 erbracht.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - o über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
 - o vertraglich vereinbarte Leistungen trotz schriftlicher Anmahnung wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die SIS dem AG unverzüglich sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen und auf Grund gesetzlicher Vorschriften bei SIS noch vorliegen müssen, auszuhändigen. Nach Absprache mit dem AG werden die vertragsgemäß gespeicherten Daten von SIS in einer für den AG lesbaren Form, einschließlich der Datenmodelle, übergeben.
6. Ist die Vertragsbeendigung auf das schuldhafte Verhalten eines Vertragspartners zurück zu führen, so sind die Vertragspartner gegenseitig verpflichtet, den daraus dem anderen Partner entstehenden Schaden auf Nachweis zu ersetzen. Ein solcher Schaden kann z.B. bei der SIS durch Kosten entstehen, die trotz Beendigung des Vertrages für bereitgestellte Hard- und Software entstehen, wenn die Abschreibungs- und Leasingzeiträume noch nicht abgelaufen sind. Die SIS ist in einem solchen Fall soweit zumutbar verpflichtet, diese Verträge so schnell wie möglich zu beenden bzw. wenn möglich für andere Kunden einzusetzen.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Regelungen dieser Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen bzw. zu ergänzen und dabei sowie bei gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
2. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig einen Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung und -abwicklung zur Verfügung steht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständige Regelungen.

§ 15 Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den

Anlagen:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | vorläufiger Serviceschein für 2012 |
| Anlage 2 | "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen EVB-IT Dienstleistung -"
in der Fassung vom 01.April 2002 |
| Anlage 3 | Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag |
| Anlage 4 | Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009 |

Serviceschein 2012



Kunde:	Landeshauptstadt Schwerin (LHS)
Kundennr.:	9595101
Anlage zum Dienstleistungsvertrag Nr.:	PLV 2012
Stand:	31.08.2011

Preis- und Leistungsverzeichnis 2012 für die Personalabrechnung

Service-nummer	Beschreibung	Preis/ Leistungs- einheit in EUR (netto)	Anzahl Leistungs- einheiten LHS	Kosten LHS in EUR (netto)
PSP200 Personalabrechnung				
PS5010	Personalabrechnung - Standard	196,87	1.080	212.624,45
PS5020	Personalabrechnung - Standard mit Erweiterung Belege	67,57	130	8.784,40
PS5030	Personalabrechnung - Standard mit Erweiterung Zeitwirtschaft	239,60	0	0,00
Summe Standardleistungen				221.408,84
PS5041	Statistik 065	4,16	0	0,00
PS5042	Vierteljährige Verdienststatistik	2,54	0	0,00
PS5044	Firmeninterne Statistiken - Einzelnachweis Zeitwirtschaft	5,47	0	0,00
Summe Zusatzleistungen				0,00
Summe Personalabrechnung				221.408,84
Summe PLV 2012				221.408,84

Sonderleistungen LHS/ Auftragsbudget Personalabrechnung		0,00
--	--	-------------

¼ j. Abschlagszahlungen 2012 (netto)	55.352,21
¼ j. Abschlagszahlungen 2012 (brutto)	65.869,13

Die Termine der monatlichen Hauptläufe für 2012, werden von der SIS GmbH bis zum 31.12.2011 im Kundenportal bekannt gegeben.

Landeshauptstadt
Schwerin

SIS Schweriner IT- und
Servicegesellschaft mbH

Effenberger Lienau

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen – EVB-IT Dienstleistung –

1 Art und Umfang der Dienstleistung

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3 Austausch von Personen

3.1 Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftraggeber die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

3.2 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

4.2 Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.

5 Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

6 Vergütung

- 6.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand* wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.

Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung – fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.

- 6.2 Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

- 6.3 Reisezeiten, Reisekosten* und Nebenkosten* werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

- 6.4 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:

Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

- 6.5 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

7 Qualitative Leistungsstörung

- 7.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

- 7.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8 Schutzrechtsverletzung

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

- 8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9 Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 7, für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.
- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 9.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- 9.2.2 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 7, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

11 Änderung der Dienstleistung

- 11.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 – Änderungsverfahren Dienstleistung – zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.

- 11.3 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 11.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 11.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

12 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 13.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen**CISG**

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).

Datensicherung, ordnungsgemäße

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust

Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Materialaufwand

Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.

Nebenkosten

Aufwendungen des Auftragnehmers, die für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.

Nutzungsrechte

Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.

Reisekosten

Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich zum Dienstsitz, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.

Schriftform

Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.

Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

Anlage 3

Änderungsvertrag

zum als Anlage 3 dem Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der SIS Schweriner IT-Servicegesellschaft mbH vom 16. Dezember 2005 beigefügten Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der SIS Schweriner IT-Servicegesellschaft mbH (im folgenden: **Vertrag zur Auftragsverarbeitung**) vom 16. Dezember 2005

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2006 werden die nachfolgenden Änderungen vereinbart:

- 1) Sämtliche Hinweise auf das BDSG werden ersatzlos gestrichen.
- 2) In § 1 Abs. 3 ist ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt aufzunehmen:
„Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.“
- 3) In § 1 Abs. 5 ist der Hinweis auf Abs. 1 zu ersetzen durch den Hinweis auf Abs. 2.
- 4) In § 4 Abs. 4 ist der Hinweis auf § 29 Abs. 3 zu ersetzen durch den Hinweis auf § 20 Abs. 3.
- 5) In § 3 Abs. 8 ist ein neuer Satz 5 mit folgendem Inhalt aufzunehmen:
„Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers soll der Mustervertrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.“

Demnach erhält der Vertrag zur Auftragsverarbeitung den nachfolgenden Wortlaut:

Vertrag

Anlage 3

zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin,
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Norbert Claussen,

- **nachstehend Auftraggeber genannt** -

und

der SIS Schweriner IT-Servicegesellschaft mbH
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Mathias Kühne

- **nachstehend SIS genannt** -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Diese Vereinbarung dient der Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und der IT-Sicherheit, also der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der von der SIS für den Auftraggeber verarbeiteten Daten gewährleisten sollen.

(2) Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst die Bereitstellung eines IT-Systems sowie die Nutzung der gemäß dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrag und den aktuellen Anlagen zu diesem Vertrag von der SIS zur Verfügung gestellten Applikationen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung findet im Rechenzentrum der SIS in den Räumen des Erdgeschosses des Hauses „B“, im Roboterarchiv im Erdgeschoss des Hauses „D“ in der Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Am Packhof 2-6 19053 Schwerin statt.

Die betreffenden Applikationen und die jeder einzelnen Applikation zugeordneten Vorgaben zur IT-Sicherheit sind in den durch den Auftraggeber und der SIS stets zu aktualisierenden Verzeichnissen aufgeführt, die dem Vertrag als Anlage 3 beigelegt sind.

(3) Die Daten werden entweder direkt von den Mitarbeitern des Auftraggebers in die Eingabemasken der Applikationen eingegeben oder von Mitarbeitern der SIS verarbeitet. Beides trifft sowohl hinsichtlich der dem Auftraggeber direkt zuzurechnenden als auch hinsichtlich der von ihm als Geschäftsbesorger anderer speichernder Stellen verarbeiteten Daten zu. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich

(4) Es wird vereinbart, dass im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien der Auftraggeber als verantwortliche speichernde Stelle anzusehen ist.

(5) Eine Datenverarbeitung außerhalb der in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weisungsberechtigte Personen sind alle hierzu durch den Oberbürgermeister Beauftragten. Weisungsempfänger bei der SIS sind:

Die von der SIS bestimmten Personen, die in der Personenliste benannt sind, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber informiert die SIS unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der SIS vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten der SIS

(1) Die SIS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages und nach Weisungen des Auftraggebers. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für

keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden.

(2) Die SIS sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie gewährleistet, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen klar getrennt werden.

(3) Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten benachrichtigt die SIS unverzüglich den Auftraggeber sowie den Behördenbeauftragten für den Datenschutz. Dies gilt auch, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung der SIS zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Die SIS erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber während der Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter der SIS ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber (vgl. § 3 Abs. 4 des Vertrages) vorher mit der SIS abzustimmen. Die SIS hat sicherzustellen, dass auch die anderen Bewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vernichten. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die SIS unverzüglich sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen und die von ihr erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen und die vertragsgemäß gespeicherten Daten zu übergeben oder physisch zu löschen.

(8) Die Beauftragung von Subunternehmen ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen; näheres regelt der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene IT-Servicevertrag. Die SIS hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Sie hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 4 dieses Vertrages erfüllt hat. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers soll der Mustervertrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

Zur Zeit sind die in Anlage 2 mit Namen und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt.

(9) Die SIS verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(10) Die für die Sicherheit erheblichen Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 4 Datengeheimnis

(1) Die SIS verpflichtet die von ihr bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG M-V.

(2) Die SIS bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die SIS sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Auskünfte darf die SIS nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(4) Die Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten des AG nach § 20 Abs.3 DSG M-V bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die SIS verpflichtet sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu ihren Arbeitsräumen zu gewähren, und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des DSG M-V in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter der SIS verarbeitet werden, ist der Zugang des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der von ihm eingesetzten Bediensteten durch die SIS zu gewährleisten. Die SIS stellt sicher, dass die anderen Bewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

(1) Zur Umsetzung der in § 21 DSG M-V genannten Anforderungen werden die nachfolgend aufgeführten technischen und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt.

(2) Die SIS erstellt gemäß § 22 Abs. 5 DSG M-V unter Beachtung der einzelnen in § 21 und § 22 Abs. 1 bis 4 DSG M-V genannten Sicherheitsziele und Anforderungen in einem angemessenen Zeitraum unentgeltlich ein Sicherheitskonzept.

Der Auftraggeber hat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Vorlage zu prüfen und schriftlich festzulegen, ob dieses Konzept seinen Anforderungen entspricht.

(3) Bis zur Fertigstellung des vg. Sicherheitskonzeptes gilt folgendes:

a) Die bisherigen datenschutzrechtlichen Sicherheitsstandards des Auftraggebers sind mindestens beizubehalten. Diese sind im Besonderen festgehalten in der als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Dienstanweisung über Datenschutz und Datensicherheit vom 13.05.1998 sowie in der als Anlage 5 diesem Vertrag beigefügten Richtlinie über den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.05.1998.

b) Weiterhin kommt das als Anlage 6 diesem Vertrag beigefügte „Rahmenkonzept zur IT-Sicherheit“ zur Anwendung.

(4) Die SIS hat an der zukünftigen Erstellung, Pflege und Aktualisierung der Verfahrensverzeichnisse nach dem als Anlage 7 diesem Vertrag beigefügten Muster nach § 18 DSG M-V nach Aufforderung durch den AG mitzuwirken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nummern 7 ff des Verzeichnisses (technische und organisatorische Maßnahmen). Gleiches gilt für zukünftige gesetzlich vorgegebene Änderungen.

(5) Die SIS beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen.

(6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(7) Soweit die bei der SIS getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach den Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß der SIS gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Festlegungen dieses Vertrages ist ein zureichender Grund für eine Kündigung des Vertrages gemäß § 11 Ziffer 3. des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die SIS - außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3 dieses Vertrages - eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführt oder wenn die SIS den Zutritt des Auftraggebers oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu Betriebs- und Geschäftsräumen oder zu Privatwohnungen, in denen die Daten verarbeitet werden, vertragswidrig verweigert.

§ 8 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

§ 9 Nichterfüllung der Leistung

Hierzu gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

§ 10 Sonstiges

(1) Sofern die SIS dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Datenträger anfertigt, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten, so sind diese besonders zu kennzeichnen und von anderen Datenträgerbeständen getrennt zu halten. Die SIS erarbeitet nach den Vorgaben des Auftraggebers eine Regelung zur Datenträgerverwaltung und zum Datenträgertransport.

(2) Sollte das Eigentum des Auftraggebers bei der SIS durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die SIS den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständige und / oder widersprüchliche Regelungen.

Anlage 3

- Anlage 1: Liste der von der SIS benannten Personen gem. § 2 des Vertrages
Anlage 2: Liste der zu einzelner Hardware und einzelnen Applikationen bestehenden Wartungsverträge mit externen Unternehmen, insbesondere Fernwartungsverträgen
Anlage 3: Verzeichnisse
Anlage 4: Dienstanweisung über den Datenschutz und Datensicherheit vom 13.05.1998
Anlage 5: Richtlinie über den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.05.1998.
Anlage 6: Rahmenkonzept zur IT-Sicherheit
Anlage 7: Muster nach § 18 DSGVO M-V

Schwerin, den 22.03.07

Schwerin, den 21.03.2007

Für den Auftraggeber
Landeshauptstadt Schwerin

Für die SIS
SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Dr. Mathias Kühne
Geschäftsführer

Wolfgang Schmülling
Beigeordneter und 2. Stellvertreter OB

Matthias Effenberger
Geschäftsführer



Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH

Hauptkunden: Landeshauptstadt Schwerin

- ZGM - Zentrales Gebäudemanagement Schwerin
- SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
- SAE - Schweriner Abwasserentsorgung

Stadtwerke Schwerin GmbH

- EVS - Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG
- NGS - Netzgesellschaft Schwerin mbH
- SVD - Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs GmbH
- FIT - Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH
- WAG - Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH
- AQS - AQUA Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH

Nahverkehr Schwerin GmbH

- MVG - Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin

Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH

Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH

weiterhin gelten die Regeln zur Leistungsverrechnung für:

- Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
- Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH
- Zoologischer Garten Schwerin gGmbH

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund

ab 01.01.2009

- Anlage zum Beschluss 04/2008 des Anwenderbeirates der SIS GmbH-

- Anlage 4 zum Dienstleistungsvertrag -

Version 1.0		
Datum: 22.05.2008		
SIS GmbH		in Kraft getreten am: 05.06.2008

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 3 von 9	Änderungsindex: 0

Gliederung

Seite

1	Einleitung.....	4
2	Geltungsbereich	4
3	Allgemeine Grundsätze.....	4
4	Regelungen zur Leistungsverrechnung.....	4
4.1	Standardleistungen	4
4.1.1	Die Mengenermittlung.....	5
4.1.2	Die Preisermittlung	5
4.1.2.1	Preis pro Service.....	5
4.1.3	Aufstellung des Preis- und Leistungsverzeichnisses.....	6
4.1.4	Serviceschein des Kunden	6
4.1.5	IST-Abrechnung.....	7
4.2	Sonderleistungen	7
4.2.1	Entgelte für Aufträge.....	7
4.2.2	Projekte.....	7
4.2.2.1	Geplante Projekte	7
4.2.2.2	Ad-hoc Projekte.....	8
4.2.2.3	Projekte der SIS GmbH.....	8
4.2.3	Prozessablauf zur Beauftragung von Sonderleistungen	8
4.2.4	Verrechnung von Sonderleistungen	8

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 4 von 9	Änderungsindex: 0

1 Einleitung

Die zwischen der SIS GmbH und ihren Kunden geschlossenen Dienstleistungsverträge beinhalten die Ablösung der bisherigen pauschalen Vergütung ab dem 01.01.2009 durch eine verursachungsrechte Leistungsverrechnung. Hierzu sind entsprechende Regelungen zu treffen.

2 Geltungsbereich

Nachfolgende Regeln gelten für die Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab dem 01.01.2009. Die Regeln sind bereits für die Ermittlung der Abschlagszahlungen im Rahmen der Planungsphase anzuwenden.

Änderungen des Regelwerkes bedürfen der Zustimmung des Anwenderbeirates der SIS GmbH gemäß Geschäftsordnung.

3 Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab dem 01.01.2009 orientiert sich an nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Verrechnung hat einen klaren Leistungsbezug. Sie erfolgt auf der Basis definierter Leistungen/ Services und Kosten.
- Die Leistungen werden so definiert, dass ein externer Vergleich der Preise gewährleistet ist (Benchmark-Fähigkeit).
- Für die Kostenkalkulation und Verrechnung kommt im SIS-Verbund ein einheitliches Verfahren zum Einsatz. Die Einzelpreise je Leistung/ Service sind für alle Kunden gleich.
- Die Kostenzuordnung erfolgt verursachungsgerecht. Dabei gilt das Prinzip: „So genau wie nötig, aber so wenig Berechnungsaufwand wie möglich“.
- Es wird zwischen Standard- und Sonderleistungen unterschieden. Standardleistungen werden mengenbezogen geplant und verrechnet. Sonderleistungen werden den Kunden nach Aufwand berechnet.
- Die IT-Kosten müssen für alle Kunden und für die SIS GmbH möglichst genau planbar sein.

4 Regelungen zur Leistungsverrechnung

4.1 Standardleistungen

Basis zur Definition der Standardleistungen ist der Servicekatalog.

Der Servicekatalog gibt eine Übersicht über alle Services, die von der SIS GmbH angeboten werden. Jeder Service ist hierin im Detail nach Inhalt, Quantität und Qualität beschrieben.

Zur Festlegung der Standardleistungen je Kunde wird abgestimmt, welche der Services aus dem Servicekatalog in welchem Umfang erbracht werden sollen.

Einmal jährlich werden die Standardleistungen im Zuge des Planungsprozesses zwischen der SIS GmbH und den Kunden neu abgestimmt und je Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Servicescheines fixiert.

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 5 von 9	Änderungsindex: 0

4.1.1 Die Mengenermittlung

Einmal jährlich im Rahmen der Planung, das heißt ca. ein halbes Jahr vor Beginn des relevanten Wirtschaftsjahres, werden zwischen der SIS GmbH und den einzelnen Kunden zu den in Anspruch genommenen Standardleistungen die Abnahmemengen (Anzahl der IT-Arbeitsplätze, Anzahl User etc.) für das Wirtschaftsjahr abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Fixierung der Mengenangaben erfolgt je Kunde im Preis- und Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Servicescheines.

Die vereinbarten Mengen bilden die Grundlage für die Ermittlung der durch den jeweiligen Kunden für das Wirtschaftsjahr zu leistenden Abschlagszahlungen.

Darüber hinaus sind die vereinbarten Mengen aber auch die Basis für die Ist-Abrechnung am Ende des Wirtschaftsjahres.

Weichen unterjährig die tatsächlichen Mengen ab, hat das keinen Einfluss mehr auf die Servicepreise und verrechneten Mengen der Standardleistungen, da dieses ansonsten auch Auswirkungen auf alle anderen Kunden im SIS-Verbund hätte (vgl. Tz. 4.1.2).

Stattdessen werden Mengenerhöhungen als Sonderleistungen behandelt (vgl. Tz. 4.2). Das bedeutet, dass dem Kunden für das laufende Jahr anteilige Kosten, die sich aus dem Einzelpreis für den Service und der Anzahl der Monate ab dem Nutzungszeitpunkt bis zum Jahresende ergeben, entstehen. Die Kosten werden je nach Höhe entweder auf das „Entgelt für Aufträge“ (solange das Budget noch nicht ausgeschöpft ist) angerechnet oder dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.

Im darauf folgenden Jahr finden die geänderten Mengenverhältnisse (vorausgesetzt, sie sind bereits zum Planungszeitpunkt bekannt) bei der Mengen- und Kostenplanung der Standardleistungen Berücksichtigung.

4.1.2 Die Preisermittlung

4.1.2.1 Preis pro Service

Die Preiskalkulation wird in folgenden Schritten vollzogen:

- (1) Aufstellung des Wirtschaftsplanes der SIS GmbH
Die Wirtschaftsplanung erfolgt ausgehend von den Ist-Zahlen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der bis zur Beginn der Planung vorliegenden Ist-Zahlen des laufenden Jahres sowie aller vorliegenden Informationen über Veränderungen.
- (2) Berechnung der Gesamtkosten pro Service
Die Gesamtkosten pro Service setzen sich zusammen aus einem Anteil für Leistungen Dritter und dem Aufwand der SIS GmbH.

Leistungen Dritter:

- o Die Zuordnung der Sachkosten (AfA, Leasing, Wartung, Beratung, etc.) zu den einzelnen Services erfolgt
 - direkt von der Kostenstelle zum Service
z.B. KST 9595401 – SAP R/3-Core
Verbuchung der externen Wartungs- und Beratungskosten
Zuordnung zum Service A2000 – SAP-Core

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 6 von 9	Änderungsindex: 0

- von der Kostenstelle nach einem Verteilschlüssel auf mehrere Services
z.B. KST 9595201 – Zentraler Speicher
Zuordnung zum Servicepaket IT-Arbeitsplatz (HOME-Laufwerke) und zu den einzelnen im RZ der SIS GmbH laufenden Fachapplikationen
Verteilschlüssel: genutzte Speicherkapazität

Aufwand der SIS GmbH:

- o Zunächst wird der Stundensatz pro Abteilung der SIS GmbH ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - den Personalkosten der Abteilung geteilt durch die Anzahl der Mitarbeiter und
 - den anteiligen Verwaltungsgemeinkosten. Verteilschlüssel für die Verwaltungsgemeinkosten-Gesamt ist dabei die Höhe der Personalkosten je Abteilung.
 - o Die Kostenanteile für den Aufwand pro Service werden auf Basis der servicebezogenen Stundenschreibung der SIS-Mitarbeiter berechnet:
Anzahl der Stunden x Stundensatz der Abteilung
- (3) Einzelpreis pro Service
Zur Ermittlung des Einzelpreises pro Service werden die Gesamtkosten durch die Gesamtmenge im SIS-Verbund, die sich aus der Summe aller Kundenmengen ergibt, dividiert.

4.1.3 Aufstellung des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Für jeden Kunden wird im Rahmen der Planung ein Preis- und Leistungsverzeichnis für das Wirtschaftsjahr erstellt, mit folgenden Inhalten:

- Aufzählung aller für den Kunden zu erbringenden Standardleistungen/ Services
- Abnahmemenge pro Standardleistung/ Service
- Einzelpreis pro Standardleistung/ Service
- Kosten für den Kunden je Standardleistung/ Service (Einzelpreis x Abnahmemenge)
- Summe der Kosten für die Standardleistungen des Kunden

4.1.4 Serviceschein des Kunden

Das in Tz. 4.1.3 beschriebene Preis- und Leistungsverzeichnis für die Standardleistungen wird Bestandteil des Servicescheines für den Kunden. Der Serviceschein enthält darüber hinaus auch die kundenspezifischen Festlegungen, insbesondere zu den Sonderleistungen (vgl. Tz. 4.2), wie die Höhe des „Entgeltes für Aufträge“ und eine Aufzählung der geplanten Projekte (Stundensatz für den SIS-Aufwand ohne Risikoaufschlag).

Mit abschließender Unterzeichnung durch den Kunden und durch die SIS GmbH wird der Serviceschein für das kommende Wirtschaftsjahr verbindlich.

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 7 von 9	Änderungsindex: 0

4.1.5 IST-Abrechnung

Analog zu der in Tz. 4.1.2.1 beschriebenen Preisermittlung im Rahmen der Planung wird zum Ende des Wirtschaftsjahrs eine Neukalkulation unter Verwendung der Ist-Werte lt. Buchführung und Stundschreibung der SIS GmbH durchgeführt. Im Ergebnis sind die tatsächlich angefallenen Kosten pro Service bekannt. Auf Grundlage der Mengenangaben im Preis- und Leistungsverzeichnis werden die Ist-Kosten pro Kunde bestimmt. Im Fall einer Abweichung zu den im laufenden Jahr vom jeweiligen Kunden geleisteten Abschlagszahlungen erfolgt abschließend eine Nachberechnung oder Rückerstattung.

4.2 Sonderleistungen

Alle Anfragen/ Anforderungen des Kunden, die über die im Preis- und Leistungsverzeichnis definierten Standardleistungen hinausgehen einschließlich des Abrufes zusätzlicher Mengen, gelten als Sonderleistungen.

Für diese Sonderleistungen erfolgt abhängig vom Aufwand eine Differenzierung zwischen dem Entgelt für Aufträge und für Projekte.

Kleinaufträge mit einem Aufwand $\leq 0,5$ Tage sind in den Standardleistungen enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

4.2.1 Entgelt für Aufträge

Im Zuge der Festlegungen der Abschlagszahlungen der Kunden für das relevante Wirtschaftsjahr wird über das Entgelt für die Standardleistungen hinaus auch ein kleineres Budget für Sonderleistungen vereinbart, das „Entgelt für Aufträge“.

Hierüber werden Kundenanforderungen mit einem Aufwand von mehr als 0,5 Tagen bis zu 10 Tagen bzw. mit einem Aufwand von maximal 5.000 EUR (netto) abgedeckt.

Hintergrund: Für den Bedarfsfall soll eine schnelle Handlungsmöglichkeit gegeben sein. Das heißt nach einer Bestätigung des IT-Managers des Kunden (per Mail ist ausreichend) kann eine Realisierung erfolgen.

Die Kunden erhalten pro Quartal eine Übersicht über den Stand ihres Budgets für Aufträge. Ist das vereinbarte „Entgelt für Aufträge“ ausgeschöpft, wird für alle weiteren Sonderleistungen – auch wenn diese von der Höhe des Aufwandes in den genannten Grenzen liegen – eine formale Beauftragung auf Basis eines Angebotes der SIS GmbH notwendig.

4.2.2 Projekte

Für alle Sonderleistungen mit einem Aufwand über 5.000 EUR netto bzw. größer als 10 Tagen ist eine formale Beauftragung notwendig. Es wird differenziert zwischen Projekten, die im Rahmen der Wirtschaftsplanung gegenüber der SIS GmbH angemeldet werden und Ad-hoc Projekten.

4.2.2.1 Geplante Kundenprojekte

Bei Projekten, die im Rahmen der Planungsphase für das Folgejahr angekündigt werden, kann die SIS GmbH entsprechende Kapazitäten einplanen. Daher wird für den SIS-Aufwand der im Rahmen der Planung ermittelte Stundensatz ohne Reserve-/Risikoaufschlag angerechnet.

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 8 von 9	Änderungsindex: 0

4.2.2.2 Ad-hoc Kundenprojekte

Da die SIS GmbH für ungeplante Projekte eine Kapazitätsreserve vorhalten muss und insofern Risiken eingeht, gilt für die unterjährig angemeldeten Projekte (Ad-hoc Projekte) der im Rahmen der Planung ermittelte Stundensatz zuzüglich eines Risikoaufschlages.

4.2.2.3 Projekte der SIS GmbH

Kundenübergreifende Projekte der SIS GmbH gehen in den Preis für die Standardleistungen ein. Sie werden, insbesondere dann wenn sich dadurch der Servicepreis ändert oder sich inhaltliche/ strategische Auswirkungen für die Kunden ergeben, gemäß geltender Geschäftsordnung dem Anwenderbeirat vorgestellt.

4.2.3 Prozessablauf zur Beauftragung von Sonderleistungen

Die weitere Verfahrensweise nach Eingang einer Anfrage/ Anforderung des Kunden bei der SIS GmbH ist abhängig von dem zur Umsetzung erforderlichen Aufwand. Es wird wie folgt differenziert:

- Falls der Aufwand $\leq 0,5$ Tage wird die Anforderung ohne zusätzliche Berechnung im Rahmen der Standardleistungen realisiert.
- Falls der Aufwand $> 0,5$ Tage und ≤ 10 Tage bzw. ≤ 5.000 EUR (netto) wird die Anforderung realisiert und der Aufwand auf das geplante „Entgelt für Aufträge“ des Kunden angerechnet, vorausgesetzt das Budget ist noch nicht ausgeschöpft.
- Falls der Aufwand > 10 Tage bzw. > 5.000 EUR (netto) oder das „Entgelt für Aufträge“ ausgeschöpft ist, wird dem Kunden ein Angebot erstellt. Erst wenn der Kunde auf Basis des Angebotes einen entsprechenden schriftlichen Auftrag erteilt hat, erfolgt die Realisierung.

4.2.4 Verrechnung von Sonderleistungen

Für alle Sonderleistungen erfolgt eine Spitzabrechnung. Die Kosten für das laufende Jahr gehen entsprechend der unter Tz. 4.2.1 und 4.2.2 beschriebenen Aufwandsabgrenzungen entweder zu Lasten des „Entgeltes für Aufträge“ oder werden als Einmalbetrag dem Kunden nach Realisierung in Rechnung gestellt.

Der Einmalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Aufwand der SIS GmbH, der sich aus den beauftragten/ geleisteten Stunden ergibt multipliziert mit dem Stundensatz (zuzüglich Risikoaufschlag bei Ad-hoc Projekten)
- (b) Externe Dienstleistungen (1:1-Weiterberechnung)
- (c) Anteilige Beschaffungskosten (Lizenz-, Leasing- bzw. AfA-Raten) bezüglich zusätzlich notwendiger Hard- und Software für die restlichen Monate des laufenden Jahres, beginnend ab dem Zeitpunkt der Realisierung (1:1-Weiterberechnung)
- (d) Anteilige laufende Kosten (Softwarewartung, RZ-Leistungen etc.) für die restlichen Monate des laufenden Jahres, beginnend ab dem Zeitpunkt der Realisierung

Die aus (c) und (d) resultierenden laufenden Kosten werden ab dem Folgejahr, vorausgesetzt entsprechende Angaben liegen zum Zeitpunkt der Planung vor, in den Standardleistungsumfang aufgenommen und somit in das Preis- und Leistungsverzeichnis eingeordnet.

Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund ab 01.01.2009		
22.05.2008	Blatt: 9 von 9	Änderungsindex: 0

Eine analoge Verfahrensweise gilt für den Fall, dass im Rahmen der Sonderleistung zusätzliche Mengen von bislang bereits vom Kunden genutzten Standardleistungen geordert werden, z.B. zusätzliche PCs oder zusätzliche Lizenzen/ User einer Fachapplikation. Dann wird der Servicepreis gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis für das relevante Wirtschaftsjahr anteilig in Rechnung gestellt. Erst im Folgejahr wird die Menge für die Standardleistung angepasst.

Bei Projekten, die nicht bis zum Jahresende abgeschlossen werden, wird am Ende des laufenden Jahres eine Zwischenrechnung zur Abdeckung der bei der SIS GmbH bislang angefallenen Kosten (Stunden der SIS GmbH und Leistungen Dritter) gelegt.